

BE_ZIVILSTRAF SK 2019 423 vom 30. Oktober 2020

BE Obergericht, 2020-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2019_423

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 423 du 30 octobre 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 423 del 30 ottobre 2020

Regeste

Verleumdung, evtl. üble Nachrede, Beschimpfung, sexuelle Belästigung (Neubeurteilung) | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Urteil der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 18. Dezember 2018
Die 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Obergericht) stellte mit Urteil vom 18. Dezember 2018 die Rechtskraft des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 28. August 2017 fest, soweit A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter 1), C. _____ (nachfolgend: Beschuldigter 2), D. _____ (nachfolgend: Beschuldigte 3), F. _____ (nachfolgend: Beschuldigter 4), und H. _____ (nachfolgend: Beschuldigter 5) der Beschimpfung schuldig erklärt wurden und der der Beschuldigten 3 mit Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 20. Januar 2014 für eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu CHF 30.00 gewährte bedingte Vollzug nicht widerrufen wurde (pag. 721 ff.). Die Beschuldigten wurden sodann freigesprochen vom Vorwurf der sexuellen Belästigung, jeweils unter Auferlegung von einem Drittel der auf die einzelnen Beschuldigten entfallenden erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten an den Kanton Bern und unter Ausrichtung einer Entschädigung für die Ausübung der Verfahrensrechte im erstinstanzlichen Verfahren an die Beschuldigten 1-3. Demgegenüber wurden die Beschuldigten der üblen Nachrede, begangen am 13. Oktober 2014 in L. _____ und anderswo, schuldig erklärt und verurteilt zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen (Beschuldigte 3: 80 Tagessätze, Beschuldigter 5: 65 Tagessätze), zur Bezahlung von zwei Dritteln der auf die einzelnen Beschuldigten fallenden erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten sowie in solidarischer Haftung zur Bezahlung einer Entschädigung an J. _____ (nachfolgend: Strafklägerin) für deren Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren. Weiter wurden die Honorare der amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten für das oberinstanzliche Verfahren bestimmt und den Beschuldigten die Rückzahlungspflicht im Umfang ihres Unterliegens auferlegt.

E. 2

Urteil des Bundesgerichts 6B_69/2019 vom 4. November 2019 Mit Urteil 6B_69/2019 vom 4. November 2019 (pag. 791 ff.) hiess das Bundesgericht die gegen das oben genannte Urteil gerichtete Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern (nachfolgend: Generalstaatsanwaltschaft) teilweise gut, hob das Urteil auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurück (pag. 802, zum Umfang der daraus resultierenden Neubeurteilung siehe Ziff. 6 unten).

E. 3

Prozessgeschichte im Neubeurteilungsverfahren Mit Verfügung vom 25. November 2019 wurde vom Urteil des Bundesgerichts Kenntnis genommen und gegeben (pag. 808 f.). Mit derselben Verfügung wurde die Befragung der Beschuldigten 1-5 im Rahmen einer mündlichen Verhandlung in Aussicht gestellt und den Parteien eine Frist zur Nennung und Einreichung weiterer

E. 4

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung wurde über die Beschuldigten ein aktuel- ler Strafregisterauszug sowie ein aktueller Bericht über die wirtschaftlichen Verhält- nisse eingeholt (pag. 881 ff.). Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung vom 28. Oktober 2020 wurden die Beschuldigten zur Person und zur Sache befragt (pag. 929 ff.). Alle Beschuldigten verweigerten dabei die Aussage zur Sache. Mit Ausnahme der Beschuldigten 3 wa- ren sie jedoch bereit, Angaben zur Person zu machen.

E. 5

Anträge der Parteien

E. 5.1

Anträge der Generalstaatsanwaltschaft Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 28. Oktober 2020 stellte und begründete die Generalstaatsanwaltschaft folgende Anträge (pag. 951 ff., Hervorhebungen im Original): A. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 28. August 2017 insofern in Rechtskraft erwachsen ist als I. A._____ schuldig erklärt wurde der Beschimpfung, begangen am 13.10.2014 in L._____ und anderswo; II. C._____ schuldig erklärt wurde der Beschimpfung, begangen am 13.10.2014 in L._____ und anderswo; III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.